Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter
Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg
Band: 41-42 (1949)

Artikel: Die Zünfte in Freiburg I. Ue. 1460-1650
Autor: Gutzwiller, Hellmut
Kapitel: D: Die kulturgeschichtliche Bedeutung der Zünfte
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-337218

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

D. Die kulturgeschichtliche Bedeutung der Zünfte

Wie schon angedeutet, erfaßte eine Zunft, wie alle Vereinigungen des Mittelalters den Handwerker nicht nur in seiner beruflichen Tätigkeit, sondern sie beanspruchte den ganzen Menschen und umfaßte daher auch das Leben außerhalb des Berufes [1]: das Religiöse stand dabei im Vordergrund, das gesellschaftliche Leben war eng damit verbunden. Während die Ausbildung der Zunftverfassung und die Regelung der Gewerbeausübung von der Obrigkeit beeinflußt wurden, waren die Zünfte in ihren religiösen und geselligen Bräuchen viel unabhängiger; in ihnen kommt daher der Geist der Zünfte am reinsten zum Ausdruck. Das religiöse Leben spielt nächst dem beruflichen eine besondere Rolle. Denn schon vor der Entstehung der Zünfte hatten sich Bruderschaften gebildet, die ihnen als Vorbild dienten [2].

I. Der religiöse Charakter des Zunftwesens

1. Die Zünfte als Bruderschaften [3]

Im Mittelalter empfand man den Beruf als eine « Berufung ». Die Arbeit stand damals im Gegensatz zu heute noch in engem Zusammenhange mit der Religion. Die einzelnen Handwerke nahmen sich Heilige, die auf ihrem Gebiete Hervorragendes geleistet hatten, zum Vorbild und riefen sie als ihre Schutzpatrone an [4]. Gerade dies verband Genossen des gleichen Handwerks zu einer engen religiösen Gemeinschaft, die die

[1] J. Kulischer, a. a. O. S. 188 ff.

[2] Siehe oben S. 6.

[3] Vgl. hierzu E. Fiechter, Berufsgemeinschaften und deren Patrone im Mittelalter, Schweizerische Zeitschrift für Betriebswirtschaft und Arbeitsgeltung 43 (1943) S. 486-90, 535-38.

[4] W. Andreas, Deutschland vor der Reformation. 4. Aufl. 1943. S. 160-64.

Lebenden und die Verstorbenen umfaßte. Sie hatten einen Altar, der ihrem Patron geweiht war, und dessen Namenstag die Zunft mit einem Hochamt feierte. Starb ein Zunftmitglied, so nahm die ganze Zunft an der Beerdigung teil. Daher wurden auch Jahrzeitmessen für die verstorbenen Zunftmitglieder gefeiert.

In allen deutschen und schweizerischen Städten bildeten die Zünfte Bruderschaften. Während aber in den meisten Städten der Schweiz die Reformation dem religiösen Leben der Zünfte ein Ende setzte, erhielt sich dieses in Freiburg, wie in Luzern und in Solothurn, bis ins 19. Jahrhundert, da die Zünfte wirtschaftlich kaum mehr eine Rolle spielten [1]. Die Zünfte hatten ihre Altäre in der St. Niklauskirche, in der Liebfrauenkirche, bei den Augustinern und bei den Franziskanern [2]. Manche Handwerke hatten Stiftungen in mehreren Kirchen. Der Einzug des Geldes und dessen Verwaltung für religiöse Zwecke lag bei jeder Zunft in den Händen von zwei Bruderschaftsmeistern. Über das religiöse Leben der Schmiedezunft sind am meisten Quellen vorhanden.

Schon die Ordnung der *Schmiede* von 1385 enthält darüber Vorschriften [3]. Diese Zunft hatte einen Altar in der St. Niklauskirche, der dem hl. Hilarius, später dem hl. Eligius geweiht war. Auf diesem Altar mußte ein von der Zunft gewählter Priester jede Woche vier Messen lesen. Dafür entrichtete jeder Zunftgenosse jährlich 4 s., die von zwei Meistern eingezogen wurden. Für die Errichtung eines eisernen Kerzenständers mußte jeder Meister 12 d., der Lehrling 6 d. bezahlen, für seinen Unterhalt der Meister 6 d. und der Lehrling 4 d. Für die Kerze entrichtete jeder neue Lehrling 5 s. und jeder neue Meister 10 s.; Meistersöhne waren von dieser Abgabe befreit. — Der Hilariustag wurde mit einem gemeinsamen Mahl der Zunft gefeiert. — Die Zunftmitglieder waren verpflichtet, beim Tod eines Meisters oder von dessen Frau am Begräbnis teilzunehmen.

Die Schmiedezunft hatte einen eigenen Kaplan; seine Pflichten waren folgende [4]: er mußte alle Messen für die Schmiede auf dem

[1] G. Appenzeller, JSoG 5 S. 28-70; R. Blaser, GF 88 S. 253-260.

[2] Vgl. zum Folgenden: F. Ducrest, Une visite de l'église de St-Nicolas, AF 1 (1913) S. 1-9, 137-142, 165-179; L. Waeber, Liste inédite des églises et chapelles fribourgeoises ainsi que de leurs autels vers la fin du XVIe siècle, ZSKG 34 (1940) S. 106 f.; L. Fleury, Le couvent des Cordeliers à Fribourg au moyen-âge, ZSKG 15 (1921) S. 193/94 = S. A. Freiburg 1922, S. 52/53; B. Wild, a. a. O.

[3] Schmiede Nr. 9. St. Eligiusaltar in St. Niklaus = St. Elogiusaltar in St.Moritz (B. Wild, S. 72).

[4] Schmiede Nr. 2 f. 3; ein Datum ist nicht angegeben.

Eligiusaltar in St. Niklaus lesen. Von seinen Einkünften, die er von den Bruderschaftsmeistern erhielt, mußte er jährlich Rechnung ablegen und alles behutsam aufbewahren, was ihm die Bruderschaft für den Altar und dessen Verzierung übergab: einen vergoldeten Silberkelch, eine Silberpatene, ein Missale [1], drei Meßgewänder etc.

Von der Zunft erhielt er folgende jährliche Einkünfte: 4 Pf. vom Wintergesellschaftsgeld, 4 Pf. von den Handwerksmeistern an Weihnachten im Namen der Zunft, 4 Pf. am Johannestag im Sommer aus der Bruderschaftskasse.

Die Jahrzeitmessen ließ die Bruderschaft in drei verschiedenen Kirchen lesen. Am 28. VII. 1458 schloß sie mit dem Augustinerkonvent folgenden Vertrag ab [2]: sie verpflichtete sich, ihm jährlich am Sankt Hilariustag, am 14. Januar, 1 Pf. 5 s. für eine Jahrzeitmesse und Vigil an diesem Tag zu entrichten (auf dem St. Ludwigsaltar). Ein weiteres Seelenamt sollte um den St. Johannestag, wohl wegen der Nähe des Eligiusfestes, abgehalten werden [3]. Neben dem erwähnten Jahreszins entrichtete die Bruderschaft den Augustinern für die Kerzen jährlich 1 Maß Öl und 2 Gulden am Hilariustag [4]. Diese Stiftung der Eligiusbruderschaft bestand noch im 17. Jahrhundert; denn 1545 wurde ein Mitgliederverzeichnis erstellt, das bis zum Jahre 1660 1000 Mitglieder aufweist, darunter auch Frauen, ferner einen Supprior des Augustinerkonvents. Der Bruderschaft traten also auch solche bei, die nicht Zunftmitglieder waren [5]. Nach der Übertragung der Reliquien des hl. Victorius am 11. V. 1664 wurde der Ludwigsaltar durch den Victoriusaltar ersetzt, dessen Errichtung die Schmiedezunft am 2. VI. 1664 übernahm [6].

In der St. Niklauskirche ließ die Zunft auf dem Eligiusaltar an jedem Quatember eine Vigil mit Seelenmessen und ebenso am Tag nach St. Eligius eine Vigil lesen. Sie entrichtete dafür dem Klerus von St. Niklaus einen Jahreszins von 30 s. und ihrem Kirchmeyer einen solchen von 3 Pf. [7].

Auch bei den Franziskanern hatten die Schmiede eine Stiftung für eine Jahrzeit an Maria Magdalena (22. Juli) [8].

[1] Schmiede Nr. 1: Missale ad usum lausannensem. Auf dem Umschlag ist das Wappen der Schmiedezunft gezeichnet.

[2] HA S. 49; Schmiede Nr. 2 f. 7.

[3] AS.

[4] Schmiede Nr. 2 f. 7, 99. Zum Jahreszins von 30 Pf. an St. Niklaus vgl. ferner RM 28, 2. VIII. 1510 u. RE 3 f. 75 (Freitag nach Matthäus 1512).

[5] HA S. 125. [6] Eb. S. 324. [7] Schmiede Nr. 2 f. 7.

[8] Eb. f. 7; AFK liber anniversariorum.

Welch enge Beziehungen zwischen der Zunft und der Bruderschaft der Schmiede bestanden, zeigt ein Vertrag vom 17. V. 1574 [1] : die damaligen Reißmeister verpflichteten sich darin im Namen der Schmiedezunft, den beiden Bruderschaftsmeistern zu Handen der Eligiusbruderschaft jährlich an Fastnacht einen Zins von 5 Pf. zu entrichten um 100 Pf. Hauptgut, die die Zunft der Bruderschaft vorzeiten schuldig war.

Da das religiöse Leben bei allen Zünften dieselben Wesenszüge aufweist, so sei nur kurz auf die Stiftungen und Patrone der übrigen Zünfte — soweit sich dies feststellen läßt — hingewiesen :

	Patron :	*Stiftungen :*
Krämer	Silvester	Niklauskirche [2]
Wollweber	Laurentius	Augustinerkirche [3]
		St. Vultkapelle [4]
		Niklauskirche [5]
		Barfüßerkirche [6]
Pfister	Erhard	Augustinerkirche [7]
Müller	Andreas	Augustinerkirche [8]

[1] Schmiede Nr. 2 f. 108.

[2] RM 3, 3. III. 1460 ; Krämer, Rechnungsbuch 1461-1483, f. 28-32 ; L. WAEBER, a. a. O.

[3] HA S. 41 : Vereinbarung der Wollweberzunft mit dem Prior Willinus Geben v. 25. VIII. 1433 für zwei wöchentliche Messen und eine Jahresmesse an St. Laurentius (10. Aug.).

[4] G. SCHNÜRER, Der Kultus des Volto Santo, FG 9 (1902) S. 84-88 ; M. BENZERATH, Die Kirchenpatrone der alten Diözese Lausanne im Mittelalter, FG 20 (1913) S. 26-28. St. Vult wurde in der berühmtesten Weberstadt des Mittelalters, in Lucca, hoch verehrt. Vermutlich haben italienische Weber und Tuchhändler, mit denen jene von Freiburg Beziehungen hatten, diesen Kult nach Freiburg gebracht. Die St. Vultkapelle befand sich an der Stelle des heutigen Bürgerspitals, wo die Weber auch ein Spital für arme, fremde Weber hatten (G. SCHNÜRER, a. a. O. S. 83).

[5] F. DUCREST, a. a. O. S. 6.

[6] AFK Liber anniversariorum ; B. FLEURY, a. a. O.

[7] HA S. 44/46 : am Anfang des Bruderschaftsregisters ist Henslin Bettelried erwähnt, der 1448 dem Kloster für eine Jahrzeitstiftung Zehntrechte in Lanthen und Niedermontenach übergab. Eb. S. 73 : Vertrag der Bruderschaft mit dem Prior Johannes Purly (5. VII. 1473) : jeweils am Sonntag und Mittwoch sollte auf dem Erhardsaltar eine Messe und an St. Erhard (8. Jan.) ein Hochamt gelesen werden, wofür die Bruderschaft jährlich einen Zins von 7 Pf. entrichtete. Vgl. B. WILD, a. a. O. S. 70-72.

[8] RE 25 f. 336-338v : Statut der Andreasbruderschaft v. 9. X. 1614 : obgleich die Müller der Pfisterzunft angehörten, bildeten sie eine eigene Bruderschaft, in der jeder Müller bei seinem Eintritt 5 s. und außerdem jährlich 1 Kreuzer entrichten mußte. Zum Unterhalt des Altars mußte jeder Müller 2 Pf. bei seiner Aufnahme und zudem jährlich 1 Pf. bezahlen.

	Patron:	*Stiftungen:*
Tuchbereiter	Mauritius	Barfüßerkirche [1]
Schuhmacher	Crispin	Barfüßerkirche [2]
Zum Wilden Mann		Barfüßerkirche [3]
Gerber in der Au	Anna	Klein-St. Johann, seit 1580 dem Augustinerkonvent angeschlossen [4]
Zimmerleute	Blasius	Liebfrauenkirche [5]
		Barfüßerkirche [6]
Steinhauer	Theodul	Liebfrauenkirche [7]
Metzger	Antonius	Niklauskirche [8].

[1] AFK 216 : am 29. IX. 1449 verkauften Nikolaus v. Praroman und seine Schwester Jaqueta den Handwerksmeistern der Färber und Tuchbereiter, Richard Carralet und Peter Gottraux, 65 s., 3 capones (eine Münzsorte) und 3 Hühner (pullae censuales) um 70 Pf., die die Tuchbereiter und Färber am 11. VI. 1451 dem Guardian und dem Konvent des Barfüßerklosters übergaben. Die Barfüßer verpflichteten sich dafür zum Unterhalt des Mauritiusaltars. An jedem Sonntag wurde dort die dritte Messe gelesen. Rich. Carralet vermachte am 10. V. 1472 dem Guardian und dem Konvent einen jährlichen Zins von 6 Pf. für eine Jahrzeit und eine Messe am Freitag und Samstag (AFK 277).

[2] AFK 276 : Schuhmacher Rudolf Füllistorf vermachte an Christi Himmelfahrt 1492 seine Reben in Corseaux den Barfüßern, wofür diese jährlich an seinem Todestag und an dem seiner Frau eine Vigil und Messe singen mußten. Außerdem lasen die Barfüßer jede Woche zwei Messen auf dem Crispinaltar, unter dem die Schuhmacher auch ihre Gräber hatten.

[3] Zum Wilden Mann, Prot. 1629-1706,. f 5 : Vigil am Abend der unschuldigen Kindlein und Seelenmesse am folgenden Tag, ebenso am Ostermontag und -dienstag und am Pfingstmontag und -dienstag. — Welchen Patron diese Zunft hatte, ist dort nicht angegeben.

[4] Joh. Karl Seitz, Die Johanniter-Priester-Komturei in Freiburg i. Ue., FG 17 (1910) S. 84 ; Regesten der Joh.-Kom. 194, publ. v. J. K. Seitz, FG 18 (1911) S. 54/55. Die Johanniter hatten sich im Anfang des 13. Jahrhunderts auf dem Klein-St. Johannsplatz in Freiburg niedergelassen, als sie von freiburgischen Adeligen Schenkungen erhalten hatten. 1521 schenkte Ritter Peter v. Englisperg, Komtur des Johanniterordens, die Klein-St. Johannskapelle in der Au Ulmann Techtermann und Hans Laupper zu Handen der Gerberzunft. — 1534 wurde die Erhaltung der Kirche und die Anstellung eines Priesters, die bis dahin nur mit Wissen und Willen des Ritters v. Englisperg geschehen konnte, den Gerbern übertragen (RM 52, 3. VIII./28. IX. 1534). Die Gerber übergaben dann ihrerseits die Klein-St. Johannskirche am 1. III. 1580 dem Augustinerkonvent (HA S. 147 ; H. Wicki, Der Augustinerkonvent Freiburg i. Ue. im 16. Jahrhundert, FG 39 (1946) S. 41 ; B. Wild, a. a. O. S. 81 Anm. 2).

[5] Zimmerleute, Ordnung v. 28. VIII. 1532, Art. 4, 20, 21 und 29.

[6] RM 86, 23. VIII. 1562 : damals weigerten sich die Zimmerleute, den Jahreszins den Barfüßern zu entrichten. Die Obrigkeit entschied darauf, sie sollten den Zins noch einmal bezahlen.

[7] RM 65, 18. IV. 1548 ; Steinhauer Nr. 17, 5. III. 1608.

[8] L. Waeber, a. a. O. S. 108. Über das religiöse Leben der Leinweber und der Schneider finden sich keine Quellen.

Das Beispiel der Bruderschaften veranlaßte in manchen Handwerken auch die Gesellen dazu, unter sich Bruderschaften zu bilden.

2. Die Gesellenbruderschaften

Schon weiter oben ist auf den rein religiösen Charakter der Gesellenbruderschaften in Freiburg hingewiesen worden [1], von denen drei nachweisbar sind: die Bruderschaft der Schuhmacher- und Bäckergesellen, jene der Metzgerburschen, jene der Schneider- und Bartscherergesellen und jene der Schmiedknechte. Alle drei Bruderschaften wurden mit der Bewilligung der städtischen Obrigkeit gegründet.

Die Bruderschaft der *Pfister- und Schuhmachergesellen* bestand schon 1481 [2]. Denn am 20. August dieses Jahres verpflichtete sich der Augustinerkonvent, gegen einen jährlichen Zins von 3 Pf., der an Mariä Himmelfahrt aus der Bruderschaft entrichtet wurde, jeden zweiten Sonntag in der Ölbergkapelle eine Messe für die Verstorbenen dieser Bruderschaft zu lesen mit Fürbittgebeten für ihre lebenden und verstorbenen Gesellen auf ihren Gräbern. Am 30. September des gleichen Jahres bewilligte die Obrigkeit den Schuhmacher- und Pfistergesellen eine Wintergesellschaft [3].

Ein Statut dieser Bruderschaft ist nicht vorhanden. Dennoch liegen über sie einige Nachrichten vor. 1515 wurde vor der Türe zur Ölbergkapelle, über dem Grab der Schuhmacher auf die Mauer ein Bild mit der Verkündigung Mariä und dem Patron der Schuhmacher, Crispin, gemalt [4]. — Am 2. IX. 1537 bat die Bruderschaft vor der Obrigkeit um ein Gemach für erkrankte Gesellen [5]. Schultheiß, Kleiner und Großer Rat entsprachen dieser Bitte und überließen ihnen ein Zimmer im Spital, in dem sich niemand ohne Bewilligung der Bruderschaft niederlassen durfte. Der Spitalmeister mußte für die Pflege erkrankter Gesellen sorgen. Starb einer im Spital, so konnte er auf seinen Wunsch

[1] Siehe oben B I 1 b, S. 35.

[2] HA S. 74; es heißt dort: 20 augusti conventus se obligavit pistorum et sutorum magistrorum sociis pro censo annuo ... ad missam defunctorum ... celebrandam. B. Wild, a. a. O. S. 71 behauptet auf Grund dieser Quelle, die Bäcker- und Schneiderzunft hätten überdies zusammen eine immerwährende Messe für jeden zweiten Sonntag gestiftet. Nun aber bedeutet sutor Schuhmacher, und es sind nicht die magistri, sondern die socii magistrorum. Dies wird auch durch die Tatsache bewiesen, daß die Obrigkeit im selben Jahr diesen Gesellen eine Wintergesellschaft bewilligte.

[3] RM 3, 30. IX. 1481; über die Wintergesellschaft siehe unten D II, S. 129.

[4] HA S. 111. [5] AH II 580 (Kopie v. 12. I. 1672).

in den Bruderschaftsgräbern bestattet werden. Dieser obrigkeitliche Entscheid wurde am 10. II. 1578 neu bestätigt und bekräftigt, und der Spitalmeister wurde ermahnt, ihn zu befolgen. Die Bruderschaft bestand noch im 17. Jahrhundert, denn am 18. VI. 1661 reparierten die Schuhmachergesellen das Dach ihrer Kapelle [1].

Den *Schmiedknechten* bewilligte der Rat am 12. XI. 1507 die Gründung einer Bruderschaft [2], am 7. XI. 1514 genehmigten der Schultheiß, die Venner und die drei Räte die von ihnen vorgelegte Ordnung, nachdem ihnen auch die Schmiedemeister die Bildung einer Bruderschaft bewilligt hatten [3]. Am 2. III. 1517 bestätigte die Obrigkeit auch den *Schneider- und Bartscherergesellen* eine von diesen entworfene Ordnung, die im Aufbau und im Inhalt mit jener der Schmiedknechte vollkommen übereinstimmt [4]. Beide Ordnungen enthalten 13 Artikel, die die kirchlichen Angelegenheiten der Bruderschaft, ihre Organisation und die finanziellen Verpflichtungen der Gesellen regeln.

In den drei ersten Artikeln kommen die religiösen Bestrebungen zum Ausdruck. Als Bruderschaftsaltar diente den Schmiedknechten jener des heiligen Kreuzes in der Barfüßerkirche, den Schneider- und Bartscherergesellen der Franziskusaltar dieser Kirche. Über beiden Altären hing ein ewiges Licht, das von der Bruderschaft angezündet und mit ihrem Wappen versehen war. Damit wurden zwei Kerzen- oder Lichtmeister beauftragt, die jeweils an Fronfasten ernannt wurden. Zündeten sie das Licht nicht rechtzeitig an, so wurden sie gebüßt. — Die beiden Bruderschaften besaßen auch ihre Gräber in der Barfüßerkirche. Starb ein Geselle in Freiburg, so wurde er nach seinem Wunsch dort begraben, und die Bruderschaft mußte dann am nächsten Sonn- oder Feiertag für ihn eine Messe lesen und während des Amtes und der Seelenmessen ihre Kerzen auf seinem Grab brennen lassen. Wollte einer der Gesellen nicht in der Barfüßerkirche begraben werden, so war die Bruderschaft auch nicht zu einem Requiem für ihn verpflichtet (Art. 2). — Die Bruderschaft mußte auch dann eine Messe zelebrieren lassen, wenn einer ihrer Gesellen außerhalb von Freiburg starb und gewünscht hatte, in der Stadt begraben zu werden (Art. 3).

Die übrigen Artikel beziehen sich auf die Organisation der Bruderschaft, ihre finanziellen Grundlagen und die Pflichten der Gesellen. Auch Meistern der betreffenden Handwerke wurde der Eintritt in die

[1] HA S. 273.
[2] RM 25, 12. XI. 1507.
[3] RE 4 f. 16-18.
[4] Eb. f. 25-28 ; RM 34, 15. IV. 1517.

Bruderschaft ermöglicht ; diese mußten dann der Bruderschaft einen Jahresbetrag, die Schmiede 3 s., die Schneider 2 s. entrichten. Sie konnten nach ihrem Wunsch auch in der Franziskanerkirche begraben werden (Art. 4). Die Bruderschaft hatte eine Bruderschaftsbüchse ; in diese mußte jeder Geselle, dessen Wochenlohn 3 s. und mehr betrug, wöchentlich 2 d. einzahlen und jene, deren Wochenlohn geringer als 3 s. war, 1 d. Wer diese wöchentliche Einzahlung so lange unterließ, bis er mehr als 6 d. schuldig war, mußte eine Buße bezahlen (Art. 5). Außerdem mußte jeder Geselle am Sonntag nach jedem Quatember 2 d. in der Barfüßerkirche entrichten, 1 d. als Opfer und 1 d. für die Seelenmessen. War er durch Arbeit für den Meister daran verhindert, so mußte er bei Buße die 2 d. dem Büchsenmeister geben (Art. 8). Der Aufbewahrung des Geldes dienten zwei Büchsen. Eine größere lag in der Barfüßerkirche mit zwei Schlössern für das Geld und das Bruderschaftsstatut. Daneben sollte eine kleinere Büchse von zwei Büchsenmeistern verwaltet werden, die die Gesellen alle Fronfasten ernannten ; das darin liegende Geld wurde an jeden Fronfasten in die große Büchse gelegt. An der Wahl der Büchsenmeister mußten alle Gesellen teilnehmen, die nicht durch Arbeit für ihren Meister unabkömmlich waren. Wer sich weigerte, Büchsenmeister zu sein, mußte der Bruderschaft eine Buße von 5 s. entrichten (Art. 13).

Jeder Geselle des Schmiede- oder Schneiderhandwerks war zum Eintritt in die Bruderschaft verpflichtet, ausgenommen solche mit einem schlechten Leumund (Art. 6). — Die Obrigkeit behielt sich das Recht vor, die Bruderschaft mit ihrem Vermögen aufzuheben, wenn sie die statutarischen Vorschriften nicht einhielt (Art.7). — Ernannte ein Meister einen Gesellen zum Meister, so mußte dieser innert 8 Tagen 2 s. entrichten. Ebenso mußte ein Geselle, nachdem ihn ein Meister gedingt hatte, 1 s. bezahlen. Dieses Geld wurde in einer besonderen Büchse aufbewahrt. Wer sonst in die Bruderschaft eintreten wollte, Frau oder Mann, mußte 2 s. entrichten (Art. 9). Dingte ein Meister einen Knecht, so mußte er ihn innert 8 Tagen zur Erfüllung der im Bruderschaftsstatut enthaltenen Vorschriften ermahnen (Art. 10). — Erkrankte ein Geselle, so wurden ihm aus der Bruderschaftsbüchse 10 s. geliehen, bei längerer Krankheit 1 Pf. (Art. 11).

Die Botte der Gesellenbruderschaften durften nur an Sonn- und Feiertagen abgehalten werden, um die Arbeit der Meister nicht zu beeinträchtigen ; außerdem durften ihre Beschlüsse nicht den obrigkeitlichen Ordnungen und Befehlen zuwiderlaufen (Art. 12).

Über beide Gesellenbruderschaften liegen außer diesen Statuten keine Quellen vor. Bei den Gesellen war in erster Linie ein Bedürfnis zum Zusammenschluß vorhanden, wobei die Zunft der Meister als Vorbild diente.

3. Die Zünfte und die religiösen Feste

Der religiöse und gesellschaftliche Charakter der Zünfte kam in ihrer Teilnahme an öffentlichen religiösen Festen und Prozessionen am meisten zur Geltung. In Freiburg wurden das Dreikönigsfest und Fronleichnam besonders gefeiert.

a) Das Dreikönigsfest

Dieses Fest, dessen Ursprung ins 15. Jahrhundert zurückgeht, wurde erst in der Helvetik abgeschafft. Es begann am Morgen mit Tambouren und Glockengeläute, worauf drei Kanoniker als die drei Könige eine Messe lasen. Nach einem Miserere und De profundis am Altar der drei Könige in St. Niklaus wurde um 6 Uhr auf dem Marienaltar eine Messe gesungen, worauf bei Tagesanbruch die Prozession begann. Darauf kamen drei Kompagnien als Heere der drei Könige an, die abwechslungsweise von den 13 Zünften, der Schützengesellschaft, dem Rat und sechs vornehmen Geschlechtern gebildet wurden. Diese drei Kompagnien machten eine Art Manöver auf dem Liebfrauenplatz. Die drei Könige hielten einen Dialog in Versen mit Gesang und begaben sich dann vor Herodes ; dieser saß auf einem Podium, nahm die Komplimente der drei Magier entgegen und antwortete ihnen. Darauf folgten sie einem (aufgehängten) Kometen vom Liebfrauenplatz zum Hochamt in die St. Niklauskirche, in der ein zweiter Komet von der Türe zum Hochaltar ging. Dort hatten Joseph und Maria mit dem Jesuskind Platz genommen. Die drei Könige saßen im Hochamt auf der Evangeliumseite und sangen das Evangelium. Sie und alle Offiziere gingen zur

[1] Zum Dreikönigsfest vgl. FUCHS-RAEMY, a. a. O. S. 386-403 ; J. N. E. BERCHTOLD, II S. 73/74, III S. 265/66 ; P. WAGNER, Das Dreikönigsspiel zu Freiburg, FG 10 (1903) S. 77-101 ; G. KÖNIG, Une description de la fête des rois à Fribourg en 1696, AF 5 (1917) S. 13-15 ; N. CURTI, Volksbrauch und Volksfrömmigkeit im kath. Kirchenjahr, Volkstum der Schweiz, Bd. 7 (1947) S. 30/31.

Eine Darstellung des Dreikönig-Spiels auf dem Liebfrauenplatze zu Freiburg wurde von J. Lt. (vermutl. Oberst Ignace Lanther, 1752-1831) gezeichnet und von Joseph Emmanuel Sutter (1777-1853) als Schnitt in den Etrennes fribourg. 1809 veröffentlicht ; ein coloriertes Exemplar ist im Besitz des Cabinet des estampes (4° E VI b 1) Kantons- u. Universitätsbibliothek, Freiburg.

Opferung, die eine Jungfrau als Maria auf der Stufe des Hochaltars empfing. Nach dem Hochamt fanden Bankette in den Häusern jener Zünfte oder Familien statt, die in dem betreffenden Jahr die Kompagnien stellen mußten. Mittags durchritten die Könige und ihre Offiziere zu Pferd die Stadt ; bei der St. Johannskirche stiegen sie ab und beteten für die Verstorbenen auf dem Grab des Ritters von Englisperg. Seit wann die Zünfte und vornehmen Familien die Truppen der Könige, das « Königreich », übernehmen mußten, läßt sich nicht feststellen. Jedenfalls bestand dieser Brauch schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts ; denn am 7. XII. 1553 setzte die Obrigkeit den Geldbeitrag für jene Zünfte fest, an die das Königreich fiel [1].

1578 wurde ein Turnus von 7 Jahren festgelegt, nach welchem die Zünfte und Geschlechter das Königreich versehen mußten ; außerdem wurden die Altäre der Zünfte in St. Niklaus bestimmt, auf denen in den verschiedenen Jahren die Frühmesse von den drei Königen gelesen wurde [2]. Die 13 Zünfte, die Schützengesellschaft, der Rat und die sechs vornehmen Familien mußten in dem siebenjährigen Turnus die drei Königreiche folgendermaßen versehen :

		(Altar in St. Niklaus)
1. Jahr	Zunft zum Wilden Mann	St. Martin 2. Stiftung
	Wollweber	St. Martin 1. Stiftung
	Rat	St. Niklaus
2. Jahr	Familie Zimmermann	St. Georg
	Familie Perroman	Ölbergaltar
	Schuhmacher	St. Jacob
3. Jahr	Tuchbereiter	St. Michael
	Krämer	St. Silvester
	Steinmetzen	St. Sepulcher
4. Jahr	Familie Reynauld	St. Laurentius
	Metzger	St. Antonius
	Schmiede	St. Eligius
5. Jahr	Zimmerleute	St. Jodocus
	Schneider	Heiligen Geist
	Schützen	St. Sebastian
6. Jahr	Familie Krummenstoll	St. Stephan
	Leinweber	St. Peter
	Familie Diesbach	Heiligen drei Könige

[1] RM 71, 7. XII. 1553. [2] GS 371.

7. Jahr	Gerber in der Au	St. Niklaus
	Pfister	St. Maria
	Familie Vögelli	St. Johannes Evang.

Versah eine Zunft oder Familie im ersten Zyklus das Königreich Balthasars, so mußte sie im nächsten Zyklus dasjenige Melchiors und im dritten dasjenige Caspars versehen, so daß sie alle 21 Jahre wieder dasselbe Königreich übernehmen mußte.

Jedes Königreich enthielt neben dem König folgende Offiziere : einen Hauptmann, einen Leutnant zu Pferd, einen Venner, einen Spießenhauptmann, einen Schützenhauptmann, einen Bannerträger, einen Postmeister und einen Aufseher oder Wachtmeister [1]. Die übrigen Zunftgenossen zogen als Soldaten mit. Beim Umzug trugen die Pferde an der Spitze der Zunft auf ihrer Vorderseite das Zunftwappen [2]. Bei einigen Zünften gab es außer den erwähnten Offizieren noch solche, die die Werkzeuge als Zunftzeichen trugen : bei den Zimmerleuten ein Breitaxtträger, ein Zirkelträger, ein Winkelmaßträger und ein Richt-

[1] Vgl. zum Folgenden Pfister, Prot. 1661-1745 ; Steinhauer, Prot. 1663-1713 ; Zimmerleute, Prot. 1763-1797 ; Schuhmacher, Prot. 1761-1878.

[2] Im historischen Museum Freiburg, Catalogue du Musée cantonale 1882 finden sich noch Wappen, Fahnen und Kerzenständer der Zünfte :

Wappen : S. 99 Nr. 216 : Antique armoire à registre de l'abbaye des Tisserands de drap ; S. 88 Nr. 25 : Grand fer à cheval, ayant servi d'enseigne avec insciption et la date de 1476.

Zunftfahnen : S. 66 Nr. 362 u. 373 St. Moritz ; Nr. 364-366 Fahnen der Krämer (17./18. Jahrh.) ; Nr. 374 Fahne der Metzger (17. Jahrh.) ; Nr. 374 u. 376 Fahnen der Weber (1774) ; Nr. 378 u. 380 Fahnen der Bäcker ; Nr. 379 Fahne der Schuhmacher (18. Jahrh.).

Kerzenständer : S. 97 Nr. 190 : Deux torches de l'abbaye des Charpentiers ; S. 98 Nr. 200 : Huit torches sculptées avec statuettes, écussons etc. de diverses abbayes. —Dépôt de l'abbaye des Maréchaux 1877 ; S. 101 Nr. 247 : Deux grandes torches sculptées avec statuettes ... de l'ancienne abbaye des Cordonniers.

Sonstige Gegenstände : S. 28 Nr. 104 : Kleiner geschnitzter Trog (Truhe) von 1632 aus der Schuhmacherzunft ; S. 88 Nr. 20 : Fleur de lys en argent et sceau de l'abbaye des Marchands ; S. 88 Nr. 27 : Echantillon de drap de fabrication fribourgeoise, 1502, avec document ; S. 90 Nr. 51 : Deux « Paters » de l'abbaye des Marchands (ayant servi pour les votations) ; S. 91 Nr. 80 : Plaque en métal de l'abbaye des Tisserands 1758 ; S. 92 Nr. 83 : Plaque en argent de l'abbaye des Charpentiers ; S. 92 Nr. 88 : Clef des archives de l'abbaye des Charpentiers ; S. 93 Nr. 99/100 : Sceaux des Tanneurs et des Boulangers ; S. 101 Nr. 243 : Plaque d'argent doré de l'abbaye des Maréchaux où sont gravées les insignes de cette corporation et l'inscription A. G. 1645, avec une plus petite plaque aux armes Gottrau et l'inscription T. G. 1711 ; S. 101 Nr. 244 : Marteau admirablement travaillé (Meisterwerk de la forge de l'ancienne maison à l'entrée du Pont de bois, erworben 1880).

scheitträger, bei den Steinhauern ein Steinaxtträger. Diese Ämter wurden in den Zünften im Mai oder Juni des voraufgehenden Jahres in einem gemeinen Bott gewählt.

Die Zünfte, die das Königreich zu übernehmen hatten, mußten nach dem Hochamt die Mitglieder der Regierung zu einem Festmahl einladen, was mit großen Kosten verbunden war. Diese stifteten dafür der Zunft einen freiwilligen Beitrag, den diese am Nachtessen, am folgenden Tag oder am Sonntag nach Epiphanie verzehrte.

Die Zünfte hatten Gelegenheit, am Vortag auf dem Markt das Nötige zum Bankett einzukaufen. Für das Manöver der Truppen auf dem Liebfrauenplatz mußten die Waffen instandgestellt und die Mannschaft von der Obrigkeit mit genügend Munition ausgerüstet werden. Für die Obrigkeit wie für die Zünfte war dies eine finanzielle Belastung. Nach einem Beschluß vom 7. XII. 1553 erhielten die Zünfte von der Obrigkeit für das Königreich 53 Pf. und 4 Groschen [1]. In der folgenden Zeit suchte man hin und wieder nach neuen Lösungen zur Finanzierung des Dreikönigsfestes. Am 28. XII. 1574 machte der Geheime Rat darauf aufmerksam, daß das Königreich jede Gesellschaft über 300 Pf. koste, und doch jede von ihnen bei der ständigen Kriegsgefahr einen Fonds für Kriegszüge haben müsse ; er ermahnte daher den Rat, nach eingehender Beratung eine Ordnung zu erlassen und einen Teil der Kosten der Geistlichkeit zu überbinden, damit die Zünfte, die « ein Herz der Stadt seien », erhalten bleiben [2]. 1589 machte der Generalvikar einen Vorschlag zur Reform des Dreikönigsfestes, worin er unter anderem auch die Kosten in Betracht zog [3]. Er wies darauf hin, daß das Fest einen geistlichen Charakter habe, aber auch ein Manöver aufweise, so daß es nicht passe, wenn die Geistlichkeit hiefür die Ausgaben bestreiten müsse. Außerdem seien die Kirchen an Stiftungen nicht sehr begütert. Dagegen seien die Zünfte schon durch die « Schenke » belastet, und auch für die vornehmen Familien sei eine solche Ausgabe unerträglich. Er machte daher der Obrigkeit den Vorschlag, den Geschlechtern das Königreich zu erlassen, so daß dann die Zünfte, die Schützengesellschaft und der Rat in einem Zyklus von 5 Jahren das Königreich versehen müßten. Unter den vornehmen Familien sollte man dafür eine Geldsumme sammeln und diese als Steuer den Gesellschaften verab-

[1] Siehe S. 117 Anm. 1. [2] LL 56 f. 28v/29.

[3] GS 330 : Vorschlag zur Reform des Dreikönigsfestes. Bedenken der Geistlichkeit wegen der Geschlechter und Gesellschaften. Über diesen Vorschlag wird S. 210/121 gesprochen werden.

reichen. Doch dieser Vorschlag kam nicht zur Ausführung, es blieb beim siebenjährigen Turnus.

Auch bei den Zünften fehlte es nicht an Klagen über die Kosten des Dreikönigstages und an entsprechenden Maßnahmen. Am 15. XI. 1596 beschwerten sich die Leinwebermeister vor der Obrigkeit, wie etliche Vornehme, die sie bis jetzt am Dreikönigstag immer finanziell unterstützt hätten, sie jetzt im Stich lassen würden, so daß es ihnen unmöglich sei, das Königreich zu übernehmen. Die Obrigkeit erwiderte ihnen, daß andere Zünfte in der gleichen Lage seien, und daß sie ihr Königreich wie diese versehen sollten ; immerhin ernannte sie zur Abstellung der hohen Kosten eine Kommission aus zwei Kleinräten, dem Generalvikar und noch einem Geistlichen [1]. — Die Krämerzunft traf am 21. XII. 1597 zur Finanzierung des Königreichs folgende Maßnahme : wer der Zunft jährliche Zinsen bezahlte, mußte fortan in den Jahren, in denen das Königreich an die Krämer fiel, außer dem gewöhnlichen Zins noch einen Überzins, d. h. 10 % vom Hauptgut, entrichten [2].

Beim Umzug mußten die Zünfte als Truppen in Rüstungen einherziehen ; die Schmiede und Krämer halfen sich dabei durch gegenseitige Ausleihe ihrer Rüstungen [3]. —Als an Epiphanie 1588 das Königreich an die Familie Reynauld fiel und Peter Reynauld nach Leuten zur Besetzung der Ämter des Königreichs suchte, da erhielt die Krämerzunft auf ihr Willfahren hin von der Obrigkeit am 22. XII. 1587 Befehl, die noch fehlenden Amtleute zu wählen und so die Familie Reynauld zu unterstützen [4].

Waren die Zünfte vor allem um die Finanzierung des Königreichs besorgt, so lag es der Obrigkeit und der Geistlichkeit daran, alle Mißbräuche abzustellen. Vor allem von 1588 bis 1591 schritt sie gegen diese ein. Am 5. I. 1588 verbot sie den Zünften das Tanzen am Dreikönigstag [5]. Nach der Besichtigung des Festes durch den Nuntius schlug dann der Generalvikar 1589 die schon erwähnte Reform vor [6]. Er wies darauf hin, wie der Nuntius dieses volkstümliche Fest durchaus schätzte, aber die Teilnahme Geistlicher am Umzug und ihre Verkleidung

[1] RE 23 f. 200.

[2] Krämer, Prot. 1460-1684, f. 131 : Ordnung zur Finanzierung des Königreiches.

[3] Krämer, Prot. 1460-1684, f. 156, 9. XII. 1629 ; eb. f. 172v, 16. XI. 1636 ; Schmiede Nr. 2 f. 458/59, 28. IX. 1642.

[4] RE 20 f. 404v.

[5] MB 2 f. 84v/85 : Auf 3 Zünfte Königreich, 5. I. 1588 ; RM 135, 5. I. 1588.

[6] RM 138, 14. XII. 1589 ; siehe ferner S. 119 Anm. 3.

als Könige beanstandet hätte. Er schlug daher vor, die Rolle der Könige fortan Laien zu übertragen, das Evangelium, Offertorium und Credo aber wie bisher von Priestern singen zu lassen. Obgleich er 1590 und 1591 wiederholt darauf verwies, daß der Umzug Geistlicher als Könige sich nicht schicke [1], ließ es der Rat doch bei diesem Brauch bleiben, befreite aber die Geistlichkeit von den Kosten des Dreikönigsfestes.

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts und während des Dreißigjährigen Krieges mahnte die Obrigkeit die Zünfte, an die das Königreich fiel, immer wieder, dieses Fest auf sittliche Weise zu begehen. Denn das Dreikönigsfest zog die Leute der Umgebung und auch Fremde nach Freiburg, die einen guten Eindruck davon erhalten sollten. Außerdem erforderte die Kriegsgefahr eine ständige militärische Bereitschaft der Zünfte, so daß sie ihr Vermögen dafür schonen mußten [2]. Diese Mahnungen sind darum aufschlußreich, weil sie uns zeigen, welche Mißbräuche ins Volk eingedrungen waren. Diese betrafen vor allem den mittäglichen Umzug. Die Obrigkeit mußte immer wieder Tänze, das Bilden besonderer Scharen, Geschrei, Juchzen, Welschsingen, Pfeifen und die Unsitte der Schützen verbieten, während des Spiels auf dem Platz zu schießen. Außerdem mahnte sie am 30. XII. 1603 die Handwerker, am Tag nach Epiphanie jeden Umzug zu unterlassen und sich zu ihrer Arbeit zu begeben [3]. Ferner schrieb sie den Zünften zuweilen vor, nur ein einziges Mahl abzuhalten, um mit den Ausgaben zu sparen, verbot ihnen das Übertrinken und setzte fest, wann die Gaben der Regierungsvertreter auf den Zünften verzehrt werden sollten. Einmal, am 15. XII. 1622, befahl sie den Wirten, an Epiphanie in den Gasthäusern eine Büchse zur Sammlung für die Armen aufzustellen [4].

Zeigt uns das Dreikönigsfest die tiefe Verwurzelung der Religion im Volk, so barg es doch — wie alle religiösen Volksfeste — Gefahren in sich: die soeben erwähnten Unsitten entsprachen dem Sinn dieses

[1] RM 140, 20. XII. 1590; RM 141, 14. XI. 1591.

[2] MB 2 f. 143, 15. XI. 1596; eb. f. 202v/03, 30. XII. 1603; eb. f. 221, 3. I. 1607: Anschlag auf den 3 Zünften des Königreichs, auch den Linden und Rathaustüren wegen allerhand Unordnung, Welschsingen und Inkonvenienzen. MB 3 f. 55. 23. X. 1613; eb. f. 55v/56, 2. I. 1614; eb. f. 85, 17. XII. 1617; eb. f. 203, 18. XII. 1620; eb. f. 406/07: An die 3 Zünfte, die das Königreich dieses Jahr haben: Metzger, Schmiede, Krämer, 15. XII. 1622 u. 4./5. I. 1623; MB 4 f. 105v, 18. XII. 1638.

[3] MB 2 f. 202/03: Das Dreikönigsfest auf den 3 Zünften, 30. XII. 1603.

[4] MB 3 f. 406, 15. XII. 1622.

Festes am allerwenigsten, und sie mußten auf die Dauer dem Ruf der Teilnehmer des Umzuges, und somit auch der Zünfte schaden.

b) **Die Zünfte an Fronleichnam**

An äußerem Prunk und an Bedeutung stand die Fronleichnamsprozession ehemals hinter dem Dreikönigsfest weit zurück ; aber auch an ihr nahmen die Zünfte geschlossen teil. Der erste diesbezügliche Erlaß des Kleinen Rates und des Rates der Sechzig vom 30. IV. 1425 setzte die Aufstellung der Zünfte vor dem Allerheiligsten fest [1]. Dabei sollten die Zimmerleute und Maurer und die Schmiede mit ihren Kerzen entsprechend ihrer Bedeutung den ersten Platz unter den Zünften einnehmen. Noch im 17. Jahrhundert nahmen die Gesellschaften an der Prozession teil ; an der Spitze jeder Zunft schritten zwei Kerzenträger [2], womit in einigen Zünften die zwei jüngsten Meister beauftragt wurden [3] ; hinter ihnen kamen die Bruderschaftsmeister, dann die Reißmeister und die übrigen Zunftgenossen. Die Kerzenständer der einzelnen Zünfte, die noch erhalten sind, enthielten eine Darstellung des Zunftpatrons [4].

4. Sittliche und religiöse Bestrebungen

Der echt religiöse Charakter der Zünfte kommt darin zur Geltung, daß sie sich nicht mit dem regelmäßigen Besuch ihrer Messen und Jahrzeiten und mit der Teilnahme an den Prozessionen begnügten, sondern auch ihre Genossen zu einem sittlichen Betragen und zur Erfüllung der religiösen Pflichten aufforderten. Dazu finden sich in manchen Zunftstatuten, vor allem in jenen, die die Zünfte zur Aufrechterhaltung der Ordnung unter sich machten, eine ganze Reihe von Vorschriften. Sie lassen sich in solche gruppieren, die Streitigkeiten und

[1] CL 1 Nr. 332.

[2] Fuchs-Raemy, a. a. O. S. 355 : his succedunt omnes studiosi gymnasii Societatis Jesu ; post hos se sistunt omnes Tribus artium totius civitatis quarum sunt duodecim (!), inferius, cum de festo trium Regum nominandarum.

[3] Schmiede Nr. 2 f. 213-231, Ordnung v. 1478, Zusatz v. 1522 ; RE 25 f. 336-338v, Müllerordnung v. 1614, Art. 3.

[4] Fuchs-Raemy, a. a. O. S. 355 : Unicuique tribu praeeunt duo ceroferarii habentes candelabra ad quindecim pedes longa per totum sculpturis, praecipue in summitate imaginibus illius artis Patronorum ornata, floribusque, quantum per tempus licet circumcirca serpentatim ligatis venusta. — Diese Kerzenständer sind heute im historischen Museum Freiburg. Abbildungen davon finden sich in Fribourg artistique 5 (1894), Torchères d'anciennes abbayes fribourgeoises. Vgl. S. 118 Anm. 2.

rohe Handlungen unter den Zunftgenossen auf der Zunftstube unter Buße verboten, und solche, die die Heiligung der Sonn- und Feiertage und des Jahrestages der Zunft forderten.

Immer wieder wurden folgende Handlungen mit Bußen bestraft: Schläge mit der Hand oder mit der Faust, Ziehen des Messers oder des Degens, Werfen von Gegenständen, Verwundungen, Wiederbeginn von beigelegten Streitigkeiten, Werfen oder Zerbrechen von Würfel- oder Kartenspielen und unnütze und unzüchtige Worte oder Taten [1]. — Ein Beschluß der Schmiede von 1531 [2] und die Steinhauerordnung von 1560 [3] bestraften unmäßiges Essen und Trinken und Erbrechen auf der Zunftstube. Ein Zusatz der Schmiedeordnung von 1478 bestimmt, daß, wer Gott lästert, aufs Angesicht niederfallen, ein Kreuz auf den Boden machen und diesen küssen muß; wenn er dies verweigert, wird er mit 5 s. gebüßt [4]. Auch das Statut der Steinhauer von 1560 enthält diese Vorschrift [5].

Die Heiligung der Sonn- und Feiertage sollte durch den Besuch des Gottesdienstes und die Vermeidung von Streitigkeiten aufrechterhalten werden. Die Schmiedeordnung von 1478 und die Ordnungen der Zimmerleute von 1532 und 1551 setzten Bußen fest für die Versäumnis des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen. Streitigkeiten an Feiertagen wurden mit einer höheren Buße bestraft als solche an Werktagen [6]. — Wenn auch die Bestimmungen bei den einzelnen Zünften etwas voneinander abweichen, so zeigt sich doch überall dasselbe Bestreben, gegen eine Verwilderung der Sitten einzuschreiten und die Zunftgenossen zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu ermahnen. Die religiöse Gesinnung der Zünfte kommt schließlich auch darin zur Geltung, daß 1426 von jeder Zunft einige Mitglieder Beiträge zum Bau einer Orgel in St. Niklaus stifteten [7].

Die *Obrigkeit* unterstützte die Zünfte in diesen Bestrebungen nicht nur, sondern mahnte sie auch, wenn sie ihre kirchlichen Pflichten vernachlässigten, zur gewissenhaften Erfüllung derselben. Damals war ja die Verbindung zwischen Staat und Kirche viel enger als heute. Außerdem tat die Obrigkeit bei der Glaubensspaltung im 16. und 17. Jahrhundert alles, um die konfessionelle Einheit der Bürger und Untertanen

[1] Vgl. hierzu Krämer, Prot. 1460-1684, f. 14-17: Ordnung v. 1463; Schmiede Nr. 2 f. 213-231: Ordnung v. 1478; Zimmerleute, Ordnungen v. 1532 u. 1551; RE 9 f. 203/04: Ordnung der Steinhauer v. 1560.

[2] Schmiede Nr. 2 f. 232.

[3] Siehe vorstehende Anm. 1.

[4] Schmiede Nr. 2 f. 231v (ohne Datum).

[5] Siehe Anm. 1.

[6] Siehe Anm. 1.

[7] RD 7 S. 201.

zu wahren ; daher forderte sie diese auch zur genauen Befolgung der kirchlichen Gebote auf. Und da die Zünfte als Handwerkervereinigungen einen integrierenden Teil der Gemeinde bildeten, richtete sie auch an sie derartige Mahnungen : am 1. III. 1582 erhielten die Zünfte einen Zettel von der Obrigkeit mit folgenden Weisungen : die Meister wurden verpflichtet, ihre Diener, Gesellen und Lehrlinge zum Besuch der Predigt anzuhalten ; die Mähler und das Trinken in den Wirtshäusern wurden während des Gottesdienstes verboten ; außerdem sollten die Handwerksgesellen jährlich zur Beicht gewiesen werden [1]. In einer Sitzung des Geheimen Rates vom 24. VI. 1595 wurde sogar gewünscht, daß die Meisterkandidaten außer dem Probestück auch in der Religion geprüft würden [2].

Natürlich hielt die Obrigkeit auch daran fest, daß die Zünfte sich an Sonn- und Feiertagen der Arbeit enthielten und den Gottesdienst besuchten. Die Versorgungsgewerbe, die Pfister und Metzger, waren in einer besonderen Lage, da die Gemeinde auch an Sonn- und Feiertagen mit ihren Produkten zur Genüge versehen sein mußte. Wie unter den Pfistern am Samstagnachmittag und am Vorabend von hohen Festtagen dafür gesorgt wurde, wurde schon weiter oben erörtert [3].

Den Metzgern verbot die Obrigkeit 1506, am Sonntag ihre Bänke offenzuhalten, am 28. III. 1600 erließ sie eine besondere Ordnung zur Einhaltung der Sonn- und Feiertage [4]. Mit dem Hinweis darauf, daß die Metzger die Feiertage wenig eingehalten hätten, schrieb sie ihnen Folgendes vor :

1. Jeder Metzgermeister soll am Samstag mit ausreichend viel Fleisch versehen sein ; hat er etwas übrig, dann soll er es bis auf den nächsten Werktag aufbewahren.

2. Es ist verboten, an Sonn- und Feiertagen zu Hause oder in der Metzgerei Vieh abzustechen oder Fleisch auszuhauen. Wer dies dennoch tut, zahlt den Metzgermeistern 3 Pf. Buße.

3. An hohen Festtagen (Dreifaltigkeitstag, den Feiertagen Gottes und Mariä Himmelfahrt) ist diese Buße doppelt. Fallen diese Feste auf einen Samstag, so soll am Freitag gemetzget werden ; fallen andere Feiertage auf den Samstag, so ist an diesem der freie Kauf und am Freitag das Schlachten erlaubt.

4. Auch wenn das Metzgen und Verkaufen an manchen Feiertagen erlaubt ist, sollen doch die Metzger an diesen Feiertagen mit ihrer

[1] RM 123, 1. III. 1582.
[2] PB 57 f. 83v, 24. VI. 1595.
[3] Siehe oben B II 2 a, S. 56.
[4] RM 24, 21. VIII. 1506 ; RE 23 f. 461/62.

Familie das Hochamt besuchen und vor dem Ende desselben nichts arbeiten. Wer dem zuwiderhandelt, wird gebüßt.

5. Wird der Wochenmarkt wegen eines Festes auf den Freitag verschoben, dann sollen sie sich auch, bei doppelter Buße, aller Arbeit entziehen.

6. An Sonn- und hohen Festtagen, auch an den Apostelfesten, an denen ihnen der Verkauf und das Abstechen erlaubt ist, sollen weder sie selbst noch einer ihrer Knechte verkaufen, es sei denn, daß außerhalb von Freiburg vor oder nach diesen Feiertagen Jahrmärkte stattfinden ; aber auch dann sollen sie den Gottesdienst besuchen und außerhalb von Freiburg die Untertanen nicht vom Besuch des Gottesdienstes ablenken. Kutteln und Blutwürste dürfen sie, wie bisher, an Feiertagen in der Frühe verkaufen.

Gerade dieser Erlaß zeigt, wie die Obrigkeit die Handwerker zur Einhaltung der Sonn- und Feiertage und zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zwang und auf diese Weise den katholischen Glauben auch in den Zünften festigte.

II. Die Zunfthäuser und das gesellige Leben

Jede Zunft bildete, wie schon das religiöse Leben zeigt, eine Familie im Großen. Daher wurden auch die geselligen Anlässe gepflegt. Das Zunfthaus diente der Abhaltung der Zunftmähler und dem Aufenthalt der Zunftgenossen in der Freizeit und erhielt dadurch für diese den Charakter einer zweiten Heimat, in manchen Zünften war es zugleich Arbeitsstätte, so z. B. bei den Schuhmachern [1]. Die Aufsicht und Bewirtung fiel dem Wirt oder Stubenknecht zu, der, wie schon oben erwähnt, von der Zunft ernannt wurde und auch für den Unterhalt des Zunfthauses verantwortlich war [2]. Über die Zunfthäuser liegen nicht bei allen Zünften genügend Quellen vor. Von den Häusern der Krämer und Schmiede läßt sich noch am ehesten ein Bild gewinnen.

Das Haus der *Krämer* ist schon 1373 erwähnt [3]. In den inneren Wirren von 1448 bis 1452 diente es am 29. V. 1450 der welschen Oberschicht, die zu Savoyen hielt, als Versammlungslokal [4] ; es befand sich

[1] H. Nabholz, a. a. O. S. 92 ; ferner W. Krebs, a. a. O. S. 254-260. Daß das Zunfthaus der Schuhmacher auch Arbeitsstätte war, geht hervor aus RM 58, 16. IV. 1541 (siehe oben C II 4, S. 100).

[2] Siehe oben B I 2 b, S. 39.

[3] Siehe oben S. 6 Anm. 3.

[4] Siehe oben S. 83 Anm. 4.

damals im Spitalquartier. Um 1460 müssen die Krämer die Hälfte des Hauses von Stadtschreiber Jacob Cudrefin von St. Niklaus gekauft haben [1]. Als 1496 die Pfister um eine Halle zum Verkauf ihres Brotes baten, das sie bis dahin in der Tuchhalle auf dem Liebfrauenplatz verkauft hatten, erhielten sie auf Bewilligung der Obrigkeit den hinteren Teil des Hauses der Krämer als Brothalle. Die Obrigkeit versprach dafür den Krämern eine Summe von 200 Pf. 5 d. und einen jährlichen Zins von 10 Pf., den sie mit 300 Pf. 5 d. Hauptgut ablösen konnte [2]. — Über die innere Ausstattung des Hauses der Krämer gibt ein Inventar vom 7. XII. 1461 Auskunft [3]. Es enthielt einen Saal und eine Stube. Zunftgenossen aus reichen Familien (Petermann von Englisperg, Wilhelm und Hentzmann von Perroman, Jacob Bugniet, Pierre Faulcon u. a. m.) stifteten die verschiedenen Fenster mit ihrem Familienwappen. Das Zunfthaus der Krämer war auch im 16. Jahrhundert die Gaststätte der Vornehmen und Ratsmitglieder, in der oft Fremde empfangen wurden [4].

Die *Schmiedezunft* kaufte am 28. I. 1467 vom Schmied Rudolf Sefftinger sein Haus bei St. Niklaus als Zunfthaus mit dem Garten, der dazugehörte [5]. Dieses Haus wurde im Lauf der Zeit erweitert und durch Schenkungen bereichert. Als 1528 der hintere Teil des Hauses niederfiel, wurde er von drei von den Schmieden ernannten Baumeistern wieder aufgebaut. Geschah dies auf Kosten der Zunft, so überreichte ihr doch die Obrigkeit 1529 100 Pf. [6] Auch in der folgenden Zeit muß die Zunft Erweiterungen und Ausbesserungen an ihrem Haus vorgenommen haben, denn 1538 baten die Meister zu Schmieden die Obrigkeit in Anbetracht ihrer Ausgaben für die Verbesserung ihres Zunfthauses um eine Erhöhung der Aufnahmegebühr auf 20 Pf. [7] Die Obrigkeit willigte ein, setzte aber für Bewohner der Landschaft diese Gebühr auf 16 Pf. fest. 1551 wurde ein zweiter Saal gebaut, zwei Kämmerchen und ein eiserner Ofen mit Kachelwerk und mit einem von H. J. Lentzburger geschenkten Messingrohr errichtet [8]. Auch Schenkungen bereicherten das Zunfthaus: Michel Räm, Sattlermeister und Zunftgenosse, schenkte das Gestühl und

[1] Krämer, Rechnungsbuch 1461-1483, f. 1.

[2] RE 1 f. 86/87: Erlaß v. Schultheiß, Rat, Venner und Großem Rat betr. das Haus zu Krämern, 9. XI. 1496 (St. Theodor).

[3] Krämer, Rechnungsbuch 1461-1483, f. 1-3.

[4] LL 57 f. 38v: Projekt v. 24. VI. 1587 zur Vermeidung überflüssiger Mähler auf der Zunft zu Krämern, wo alles Gast sein muß.

[5] Schmiede Nr. 2 f. 305 ff.

[6] Eb. f. 480; RS 254 f. 23v.

[7] RE 5 f. 62/63 u. RM 56, 18. VII. 1538.

[8] Schmiede Nr. 2 f. 485-87.

Tafelwerk in der hinteren Stube und vermachte der Zunft bei seinem Tod 1557 zwei Silberschalen [1]. — Nach einem Bottsbeschluß von 1565 sollten alle Schenkungen von Geschirr mit dem Namen des Spenders gezeichnet werden ; Schenkungen in Bargeld sollten gesammelt, daraus ein Becher, eine Schale oder sonst ein Stück aus Silber gemacht werden mit dem Namen und Wappen all derer, die durch ihre Spenden dazu beigetragen hatten [2]. Für die Erhaltung des Silbergeschirrs und des Hausrats war der Hauswirt verantwortlich ; er erhielt nach seiner Ernennung das Geschirr, das ins Zunftbuch eingetragen wurde [3].

Auch das Zunfthaus *zum Wilden Mann* enthielt einen Silbervorrat, der auf Schenkungen von Zunftgenossen zurückging, mit dem Namen und Wappen der Spender [4]. Die *Rotgerber* hatten ihr Zunfthaus auf dem Klein-St. Johannsplatz. Den *Pfistern* gab Hentzmann Zosso, Pfister, am 14. VII. 1465 sein Haus am Stalden unterhalb des Hauses der Schuhmacherzunft [5]. Aber am 21. XII. 1518 verkaufte ihnen die Obrigkeit für 1000 Pf. ein Schulhaus im Burgquartier mit dem Garten [6]. — Die *Steinhauer* erhielten am 18. III. 1541 für 1000 Pf. ein Zunfthaus an der Murtengasse [7] ; die *Zimmerleute* kauften 1566 das Haus von Hans Jerly für 1616 Pf. [8] Über die Häuser der übrigen Zünfte sind keine Quellen vorhanden. Wie sich die Zunfthäuser im 17. Jahrhundert auf die Quartiere verteilten, ist aus einem Mandat vom 10. XI. 1626 ersichtlich, das, um den Verbrauch von Wein abzustellen, die Zahl der Gaststätten einschränkte, die Zunfthäuser aber alle bestehen ließ [9]. Die Häuser der Krämer, Schmiede, Metzger, Pfister und Schneider befanden sich damals im Burgquartier, jene der Rotgerber, Schuhmacher und Leinweber in der Au, das Haus zum Wilden Mann und jenes der Tuchbereiter in der Neustadt und die Zunfthäuser der Wollweber, Steinhauer und Zimmerleute im Spitalquartier.

Die Zünfte waren in der Erhaltung ihrer Häuser auf ihr Vermögen und auf Schenkungen angewiesen, aber bei größeren Reparaturen und Erweiterungen kam ihnen die Obrigkeit durch Subventionen zu Hilfe und unterstützte dadurch die Erhaltung der Zunfthäuser.

[1] Eb. f. 621-25. [2] Eb. f. 248/49.

[3] Eb. f. 139-144 ; solche Übergaben von Geschirr an den Hauswirt fanden in der Schmiedenzunft statt : 11. VIII. 1516, 22. VIII. 1522, St. Jakob 1525, 1543 und 1548.

[4] Zum Wilden Mann, Prot. 1629-1706, f. 1-3.

[5] NR P. Nonans, f. 185, 14. VII. 1465.

[6] RM 36, 21. XII. 1518. [7] RM 58, 18. III. 1541.

[8] RM 94, 23. VII. 1566. [9] MB 3 f. 622v/23, 10. XI. 1626.

Das *gesellige Leben* ist eng mit dem religiösen verknüpft : Zunftmähler fanden an den hohen Feiertagen und am Namenstag des Zunftpatrons statt. Zu diesen Banketten erschien jeder Zunftgenosse mit seiner Frau. Der Stubenknecht oder Hauswirt mußte diese Mähler vorbereiten und an ihnen die Zunftmitglieder bedienen [1]. Das Dreikönigsfest wurde in den einzelnen Zünften auf folgende Weise gefeiert : jede Zunft loste an Neujahr mittags ihren König aus, wobei alle Mitglieder anwesend sein mußten [2]. Er erhielt dann am Dreikönigstag den ersten Platz und wurde von der Zunft zu Hause abgeholt und nachher heimbegleitet [3]. Auch der Aschermittwoch wurde mit einem Zunftmahl gefeiert ; an diesem Tag müssen die Zünfte Umzüge mit Trommeln und anderen volkstümlichen Bräuchen gemacht haben, denn am 9. II. 1580 verbot ihnen die Obrigkeit bei Gefängnisstrafe, am Aschermittwoch und den darauffolgenden Tagen mit Trommeln umherzuziehen, erlaubte ihnen aber ihr Zunftmahl [4]. — Verdienten solche Bankette als Sitte durchaus Anerkennung, so wurde doch das Zunftvermögen stark vergeudet, und dadurch rissen schwere Mißbräuche ein. Da die Zünfte im Kriegsfall immer genügend Geld für die Instandstellung ihres Materials und den Sold haben mußten, richtete die Obrigkeit während des Dreißigjährigen Krieges öfter Mandate an sie, um der Verschwendung ihres Vermögens Einhalt zu gebieten ; die Zunftmähler lehnte sie keineswegs ab.

Am 18. XII. 1638 untersagte sie den Umzug an Neujahr [5]. Am 29. XII. 1639 verbot sie wegen der allgemeinen Teuerung der Lebensmittel den Zünften die Abhaltung einer Versammlung oder eines Mahles an Neujahr und die Wahl eines Königs und ermahnte sie, dieses Fest andächtig zu begehen und so zur Versöhnung von Gottes Zorn beizutragen. Zugleich befahl sie ihnen, jeden Überfluß am Dreikönigstag zu vermeiden, und verordnete, daß die nächtliche Beglückwünschung vor

[1] Wie sehr die Zunft auf gute Bedienung bedacht war, zeigt Krämer, Prot. 1460-1684, f. 166 : als der Stubenknecht an Silvester 1634 schlecht bedient hatte, mahnte ihn die Zunft im Neujahrbott 1635, in Zukunft besser zu bedienen und beschloß, fortan den Stubenknecht nicht an Silvester, sondern erst 2 Tage nach Neujahr zu bestätigen.

[2] Die Pfisterzunft beschloß am 9. I. 1549 (Pfisterbuch 1538), der erloste König soll eine Rede halten, daß er sein Königreich gut verwalte ; bei den Krämern mußte der König laut Beschluß v. 1. I. 1553 2 Pf. zum Vertrinken geben (Krämer, Prot. 1460-1684, f. 69v).

[3] MB 4 f. 201v, 28. XII. 1641 : Verbot an die Zünfte, den König heimzubegleiten. Eb. f. 322v, 23. XII. 1647 : Mandat auf alle Zünfte, Verbot aller Mähler und Zehrungen auf der Zunft Unkosten.

[4] RM 119, 9. II. 1580. [5] MB 4 f. 105v.

Neujahr, die oft mit Trommeln und Pfeifen geschehe, nur durch die einheimischen Stadtspielleute verrichtet werden soll [1]. Bis zum Ende des Krieges mußte die Obrigkeit die Zunftmähler noch öfter verbieten oder einschränken [2]. — Auch auf seiten der Zünfte fehlte es nicht an Sparmaßnahmen : die Krämerzunft beschloß am 21. XII. 1638 in einem Bott, an Silvester das Hochamt zu besuchen, das Zunftmahl aber einzustellen in Anbetracht der Kriegsgefahr und dafür den Flüchtlingen ein Almosen zu geben [3].

Am 25. I. 1600 baten die Tischlergesellen die Obrigkeit um die Aufführung eines Fastnachtspieles, was ihnen bewilligt wurde ; sie erhielten dafür von der Obrigkeit 20 Pf. [4]. Dies ist die einzige Nachricht über solche Zunftspiele.

Schließlich dienten die Zunfthäuser auch dem Aufenthalt der Zunftgenossen während der Freizeit, besonders im Winter. In den Zunftstatuten wird dies als *Wintergesellschaft* bezeichnet, und dafür erlaubten die Zünfte auch Nichtzünftigen gegen Entrichtung einer Gebühr und Stellung eines Bürgen als Wintergesellen den Aufenthalt auf dem Zunfthaus [5]. In Anbetracht der Heizungskosten schrieben einige Zünfte eine besondere Abgabe für die Wintergesellschaft vor : bei den Steinhauern betrug sie 10 s. [6] Bei den Schmieden mußte das Wintergesellschaftsgeld laut Beschluß vom 26. II. 1559 bis Ostern, bei Verlust des Haus- und Zunftrechtes, bezahlt werden, bei den Krämern, bei denen die Wintergesellschaft am 29. Sept. (Michaelis) begann, bis um die Mitte der Fastenzeit [7].

So taten die Zünfte alles, um ihr Zunfthaus bequem und heimelig einzurichten.

[1] Eb. f. 143, 29. XII. 1639 : Abschaffung der Mähler am Neujahrstag und anderer Mähler wie im verflossenen Jahr.

[2] MB 4 f. 165/66, 23. X. 1640 : Buwman und Fryoud um Remedierung der Mißbräuche der Zünfte. Eb. f. 170, 20. XII. 1640 : Verbot und Mandement der Zünften wegen der Mähler und eines Königs an Neujahr. Eb. f. 262/63, 5. I. 1645 : Mahnung an die Zünfte, mit ihrem Einkommen zu sparen. Vgl. ferner S. 128 Anm. 3.

[3] Krämer, Prot. 1460-1684, f. 182, Bott v. 21. XII. 1638.

[4] RM 151, 25. I. 1600 u. 14. II. 1600.

[5] Krämer, Prot. 1460-1648, f. 14-17, Ordnung v. 1463, Art. 12 ; Schmiede Nr. 2 f. 213-231, Ordnung v. 1478, Art. 33.

[6] RE 9 f. 203/04, Ordnung v. 1560, Art. 13.

[7] Schmiede Nr. 2 f. 246v, Beschluß v. 26. II. 1559 betr. Bezahlung der Wintergesellschaft. Krämer, Prot. 1460-1684, f. 100-102 : Ordnung zur Erhaltung der Wintergesellschaft, 1563 oder 1564.